

Gesuch Benützung einer Anlage für Dauerbelegungen

gewünschte
Anlage

GesuchstellerIn

Name

Vorname

Firma/Verein

Telefon

Adresse

Mobile

PLZ Ort

Email

Verantwortliche Leitung Kopie des Brevet Plus-Pool (nicht älter als 4 Jahre und des CPR-Ausweis (nicht älter als 2 Jahre) sind zwingend. Turnhallenbenützer benötigen keine Brevets.

Name

Vorname

Firma/Verein

Telefon

Adresse

Mobile

PLZ Ort

Email

Unterschrift

Ich übernehme mit dieser Unterschrift die Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmer.

Art des Anlasses

Art des Anlasses

Anzahl Teilnehmer

Anteil Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren

Einnahmen durch

Startgeld

 Fr.

Werbung

 Fr.

Kursgeld

 Fr.

Sponsor

 Fr.

Zuschauer

 Fr.

andere

 Fr.

Reservation

Datum

Wochentag

Zeit von...bis...

gewünschter Teil

Für die Benützung der Anlage sind die Auflagen auf der Rückseite dieses Gesuches massgebend. Ich bin mit diesen Bedingungen und den Auflagen einverstanden:

Datum

Unterschrift

Was gibt es zu beachten Dauerbelegungen?

Bedingungen

In Ergänzung zur Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich gelten für die Benutzung einer städtischen Badeanlage durch Gruppen, inkl. Privatunterricht in einer Sportart, folgende Bestimmungen:

1. Verantwortung der Gruppe

Die Gruppe hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die gegenüber dem Sportamt für die Einhaltung dieser Benützungordnung und weiteren Anweisungen verantwortlich ist. Die Verantwortung und somit auch die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer/-innen liegt in erster Linie eindeutig bei der verantwortlichen Leitung. Die Gruppe hat keinen Anspruch auf ständige Präsenz des Badpersonals während den Benützungszeiten.

2. Sorgfaltspflicht der Gruppe

Sämtliche Einrichtungen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden (Schwimmleinen, Wasserballtore, Anzeigetafel, Turngeräte, Lautsprecheranlage, elektrische und elektronische Geräte und dergleichen), sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder zu versorgen. Bei Beschädigungen behält sich das Sportamt vor, die Reparaturen zulasten der Verursacher vornehmen zu lassen. Die benutzten Räume sind ordentlich und sauber zu verlassen.

3. Meldung, Information

Über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel, Unfälle und dergleichen) ist das Badpersonal umgehend zu informieren. Bei technischen Störungen ist in erster Linie das Badpersonal beizuziehen. Wenn kein Personal anwesend ist, muss gemäss der im Bad aufliegenden Alarmierungsliste vorgegangen werden.

4. Mietbedingungen

Die Aktivitäten dürfen nur in den gemieteten Anlageteilen bzw. Räumen statt finden. Drittpersonen dürfen in keinsten Weise belästigt werden. In allen Räumen gilt Rauchverbot. In den Turnhallen dürfen keine Schuhe mit schwarzer Sohle getragen werden. Annullierungen sind schriftlich bis zu eine Woche vor dem Anlass möglich. Danach werden die ganzen Gebühren verrechnet. In Räumen mit speziellen Auflagen sind diese zu beachten.

5. Trainingsausfälle wegen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten

Müssen einzelne Veranstaltungen, Kurse oder Trainings wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. Sommerschliessung, Grossveranstaltungen etc.) ausfallen, so besteht bei Dauerbewilligung kein Anspruch auf Rückerstattung der Benützungsgebühren.

6. Vorbehalt

Der obligatorische Schwimmunterricht sowie freiwillige Schwimmkurse des Schulsportes haben absolut erste Priorität bei der Benützung der Wasserfläche in den städtischen Badeanlagen. Eine Benützungsbewilligung wird deshalb generell mit dem Vorbehalt ausgestellt, dass die Bewilligung kurzfristig zurückgezogen werden kann, wenn sonst der obligatorische und freiwillige Schwimmunterricht der Schule eingeschränkt werden müsste.

Auflagen

1. Rettungsmassnahmen durch die Gruppe

Während der Benützungszeiten muss in der Gruppe im Bad mindestens eine Person mit folgenden Kenntnissen anwesend sein:

- **Brevet Plus-Pool (nicht älter als 4 Jahre) und CPR-Ausbildung (nicht älter als 2 Jahre).**
- Genaue Kenntnisse über die Örtlichkeit wie Sanität, Sanitätsmaterial, Alarmierung, Telefon, Lichtschalter usw. (Instruktion durch das Badpersonal)

Beide Ausweiskopien (Brevet Plus-Pool und CPR) müssen zwingend zusammen mit dem Gesuch den zentralen Diensten der Abteilung Badeanlagen des Sportamtes zugestellt werden. Ausgenommen von der Einreichungspflicht sind Vereine/Organisationen, welche eine Sonderbewilligung besitzen, bei der die Verantwortung der Kontrollpflicht speziell geregelt ist.

Die Betriebsleitung hat das Recht, jederzeit und wiederholt den Wissens- und Könnensstand praktisch zu überprüfen. Bei ungenügenden Kenntnissen kann die Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

2. Haftung, Versicherung

Die Durchführung geschieht auf eigene Gefahr und in der Eigenverantwortung der Gruppe. Mit Ausnahmen lehnt die Stadt als Werkeigentümerin jegliche Haftungsansprüche ab, die aus der Durchführung entstehen. Zur Deckung von Haftungsansprüchen der Stadt oder Dritter gegenüber der Gruppe, wegen Schäden im Rahmen der Benützung der Badeanlage, hat die Gruppe eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mindestens 3 Mio./Fall abzuschliessen. Das Sportamt kann eine Kopie der Versicherungspolice verlangen.

3. Benützungsunterbelegungen

Sind 10 Minuten nach Reservationsbeginn nicht mindestens 6 Personen pro Bahn am Trainieren kann bei Bedarf die Bahn durch den Betrieb für alle freigegeben werden.

4. Benützungen der Badeanlagen ausserhalb den Öffnungszeiten

Der/Die Gruppen-Verantwortliche hat insbesondere dafür zu sorgen:

- dass nur berechtigte Gruppenmitglieder während der Benützungszeit Zutritt haben
- dass beim Verlassen des Bades die Lichter gelöscht und alle Zugangstüren abgeschlossen sind, sofern keine andere Gruppe die Anlage weiterbenutzt.
- dass das Bad frühestens 20 Minuten vor der bewilligten Benützungszeit betreten werden darf und spätestens 20 Minuten nach der bewilligten Benützungszeit verlassen werden muss.

Die Reinigung muss nach Instruktionen des Badpersonals selber vorgenommen werden.